

**LANDRATSAMT GÖPPINGEN**  
**Umweltschutzamt**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Göppingen über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht vom 12.10.2017, Az.: 22.1 Ja - 691.17**

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG.

Die Gemeinde Gruibingen beabsichtigt in der Ortslage naturnahe Umgestaltungsmaßnahmen am Winkelbach.  
Hierfür hat die Gemeinde Gruibingen die wasserrechtliche Zulassung beantragt.

Für dieses Neuvorhaben war eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Göppingen (Umweltschutzamt, Untere Wasserbehörde, Lorcher Str. 6, 73033 Göppingen) zugänglich.

Göppingen, den 17.10.2017

Jantschik  
Sachbearbeiter/in